



Grundbesitzerverband
Nordrhein-Westfalen e. V.



Waldbauernverband
Nordrhein-Westfalen e. V.



FG Weihnachtsbaum- und
Schnittgrünerzeuger im
Landesverband Gartenbau
Westfalen-Lippe e. V.

Per Mail
anhoerung@landtag.nrw.de

An den
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landtages NRW

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/689

A17

29. April 2013

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes „Landesforstgesetz – Anhörung A 17 -06.05.2013“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung am 06. Mai 2013.

Gerne nehmen der Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen e.V., der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V. und der Landesverband Gartenbau „Westfalen-Lippe“ e.V. gemeinsam die Gelegenheit wahr, mit Ihnen über den vorliegenden Gesetzentwurf zu beraten.

Wir, die unterzeichnenden Verbände, vertreten mit unseren Mitgliedern die größte Zahl der Betriebe in Nordrhein-Westfalen, die sich in unserem Bundesland mit der Produktion von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig befassen. Wir stehen für den Mittelstand, die Versorgung der Bevölkerung mit heimischen Produkten und sind wesentliche Motoren des ländlichen Raumes.

Die aktuell vorliegenden Veränderungen des Landesforstgesetzes hätten teilweise gravierende Einschnitte in unseren Betrieben zur Folge. Daher möchten wir mit Ihnen über Änderungen des aktuellen Entwurfes beraten und übersenden Ihnen eine gemeinschaftlich erarbeitete Stellungnahme mit konkreten Änderungsvorschlägen.

Zur Übersicht erhalten Sie diese in der Spaltenübersicht. Die Änderungsvorschläge sind durch blaue Schrift gekennzeichnet.

Grundbesitzerverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Oststraße 162
40210 Düsseldorf

Waldbauernverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Kappeler Str. 227
40599 Düsseldorf

Fachgruppe Weihnachtsbaum- u.
Schnittgrünerzeuger im
Landesverband Gartenbau
Westfalen-Lippe e.V.
Germaniastraße 53
44379 Dortmund

Gesetzentwurf IST

unser Vorschlag

Begründung unseres Vorschlags.

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen	Vorschlag der Verbände	Begründung
<p>1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(2) Wald im Sinne dieses Gesetzes sind nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie 2. zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen. <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 1 sind Wald im Sinne dieses Gesetzes die der Forstbehörde angezeigten Waldflächen, die als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen im nachgewiesenen Gesamtumfang von weniger als 2 Hektar Waldfläche eines Waldbesitzers genutzt werden und nicht in Nachbarschaft zu anderen als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen genutzten Waldflächen liegen, sowie die als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen genutzten Waldflächen unter Energieleitungen.</p> <p>Für die Nutzung von Waldflächen als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die bis zum (Datum: Inkrafttreten dieses Gesetzes) angelegt worden sind, ist § 1 Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, bis zum 31.12.2028 anzuwenden. Wird diese Nutzungsart nicht bis zum 31. De-</p>	<p>2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(2) Wald im Sinne dieses Gesetzes sind nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie 2. zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen. <p>Unberührt davon sind Vornutzungen von Schmuckreisig in jeglichen Waldbeständen zulässig.</p> <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 1 sind Wald im Sinne dieses Gesetzes die der Forstbehörde angezeigten Waldflächen, die als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen im nachgewiesenen Gesamtumfang von bis zu 2 Hektar zusammenhängende Waldfläche eines Waldbesitzers genutzt werden und nicht in Nachbarschaft zu anderen als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen genutzten Waldflächen liegen, sowie die als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen genutzten Waldflächen unter Energieleitungen.</p> <p>Für die Nutzung von Waldflächen als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die bis zum (Datum: Inkrafttreten dieses Gesetzes) angelegt worden sind, ist § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht anzuwenden.</p>	<p>Schmuckreisigkulturen müssen auch im Wald zulässig bleiben. Sie sind nur eine Vor- bzw. Zwischennutzung des Waldes.</p> <p>Die Einfügung erfolgt zur rechtlichen Klarstellung und analog zur gesetzlichen Regelung der Begrenzung der Kahlschlagfläche in NRW.</p> <p>Wie bei Änderung anderer rechtlicher Vorschriften auch (z.B. Einführung des Verbotes des Grünlandumbruches), wird gefordert, dass für vorhandene Weihnachtsbaumkulturen Bestandsschutz gewährt wird und zwar unbefristet. Dies ist aus folgenden Gründen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Weihnachtsbaumanbau insbesondere in der Region des Sauerlandes, ist ein bedeutender wirt-

<p>zember 2028 durch waldbauliche Maßnahmen, die der Forstbehörde vor Beginn anzuzeigen sind, in eine Waldnutzung überführt, bedarf sie ab dem 1. Januar 2029 einer Genehmigung der Forstbehörde nach § 39 LFoG, es sei denn, es handelt sich um eine Waldfläche im Sinne des Satzes 2. Die Forstbehörde kann die angezeigten Maßnahmen zur Überführung in eine Waldnutzung versagen oder von Nebenbestimmungen abhängig machen, wenn sie nicht den Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen.</p>		<p>schaftlicher Teil der Mittelstandsbetriebe. Die Landesregierung hat zum Ziel, den Mittelstand zu fördern und somit gesunde und stabile wirtschaftliche Strukturen zu erhalten bzw. zu schaffen. Die Befristung des Bestandschutzes läuft dieser Prämisse entgegen, ohne auf der anderen Seite einen erkennbaren Nutzen zu haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Weihnachtsbaumbetriebe können nicht bereits Jahre im Voraus Umwandelungsgenehmigungen (um nach der jetzt im Entwurf verankerten, befristeten Bestandschutzes (2029) Weihnachtsbäume anbauen zu können) erhalten und verlieren dadurch ihre betriebliche Perspektive. ▪ Der Gesetzgeber muss betrieblichen Planungen einen langfristigen Spielraum geben, der Vertrauensschutz ist unbedingt zu gewährleisten.
--	--	--

Mit unseren vorgeschlagenen Änderungen an dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landesforstgesetzes der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erbitten wir einen unbefristeten Bestandsschutz für die im Wald gelegenen Anbauflächen.

Dies umfasst ca. 4.080 ha Weihnachtsbaum- und Schmuckreisig-Kulturen innerhalb des Waldes, die von einer Vielzahl kleinerer, mittlerer und auch größerer Betriebe bewirtschaftet werden. Diese Flächen betreffen zwar nur ca. 0,5 % der Waldfläche in NRW, doch deren wirtschaftliche Bedeutung ist für die Anbauregionen weit höher als es der geringe Flächenanteil ausweist.

Mit den Weihnachtsbaumkulturen erzielen alle betroffenen Anbauer einen wesentlichen Beitrag zum Familieneinkommen. Sowohl bei der Bewirtschaftung im Nebenerwerb als auch bei den Haupterwerbsbetrieben ist der Weihnachtsbaumanbau meist ein unverzichtbares Standbein des Betriebes. Für kleinere Anbauer bildet die Weihnachtsbaumproduktion ein wirkungsvolles Element der betrieblichen Diversifizierung.

Gerade kleinere, weniger flächenstarke land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die in Folge der Kalamitätsschäden durch Kyrill oft einen Großteil der über Generationen aufge-

bauten Holzvorräte verloren haben, sind langfristig auf kontinuierliche Einnahmen aus dem Weihnachtsbaumanbau dringend angewiesen. Dies gilt auch für jene Betriebe, die aufgrund fehlender Kapazitäten nicht selbst anbauen können, sondern entsprechende Teilflächen an professionelle Anbauer per Pacht vergeben haben.

Alle Anbauer gemeinsam bitten daher um die Chance, einen gleichermaßen umweltgerechten wie wirtschaftlich attraktiven Weihnachtsbaumanbau auch in Zukunft fortführen zu können!

Die Motive und Zielsetzung des Gesetzentwurfes sind von den Verbänden der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus verstanden worden. Um die Zielsetzung zu erreichen und sowohl auf Seiten des Gesetzgebers als auch von Seiten der betroffenen Betriebe zu einer einvernehmlichen und zukunftsfähigen Lösung zu gelangen, haben heute schon über 160 Betriebe, die über 9.000 ha Weihnachtsbaumflächen bewirtschaften (und damit ca. 75 % der gesamten Weihnachtsbaumanbaufläche in NRW), eine Selbstverpflichtung unterschrieben, deren Wortlaut dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt ist.

Der weit überwiegende (Flächen-) Anteil der Weihnachtsbaumanbauer im Sauerland erklärt sich bereit, bei einem gesetzlich eingeräumten unbefristeten Bestandsschutz diese Selbstverpflichtung einzugehen.

Abschließende Bewertung:

Mit den nun vorgelegten, geringfügigen Änderungen des Gesetzesentwurfs wird erreicht:

1. dass (durch die Selbstverpflichtung) zeitnah erhebliche Flächenanteile in eine ökologisch höherwertige Nutzung überführt werden.
2. dass sich die Weihnachtsbaumfläche im Wald in den nächsten Jahren nicht erhöht.
3. dass sich die Weihnachtsbaumfläche im Wald bereits kurz- und mittelfristig verringert. Dies wird auch vor dem Hintergrund eintreten, weil die zugenommenen Anbauflächen in Dänemark und Polen in den kommenden Jahren eine Verschärfung des hiesigen Wettbewerbs bewirken werden. Dieser wird vermutlich dazu führen, dass aus ökonomischen Gründen nicht mehr die ganze jetzt in NRW bewirtschaftete Fläche erhalten bleibt, sondern die Bestände in großem Ausmaß durchwachsen, durch Plantagen anderer Baumarten oder Naturverjüngung ergänzt und in einen klassischen Hochwald überführt werden.
4. dass die Teile der Bevölkerung, die sich im Sauerland kritisch mit der Situation befasst haben, bereits kurzfristig Veränderungen erkennen können. Dies ist umso stärker zu bewerten vor folgendem Hintergrund:

Wenn unterstellt wird, dass der Gesetzentwurf lediglich das Ziel hat, Weihnachtsbäume von der Forstfläche in landwirtschaftliche Fläche zu überführen, muss man festhalten, dass es weder ökologisch noch aus optischer Sicht (und damit aus Sicht der Bevölkerung) einen Unterschied macht, welche rechtliche Flächeneigenschaft eine Weihnachtsbaumfläche hat.

Dies würde allerdings entsprechende Umwandlungsgenehmigungen notwendig machen, die für die Betriebe jedoch erhebliche finanzielle Belastungen wegen des Erfordernisses des Ausgleiches zur Folge hätten.

Wir gehen davon aus, dass es NICHT Ziel des Gesetzentwurfs ist, die jetzige Weihnachtsbaumproduktion in NRW als solche zu verringern. Denn dies würde zu einer er-

heblichen Belastung des mittelständisch geprägten Weihnachtsbaumanbaus führen, den Wirtschaftsstandort NRW schwächen (immerhin werden die Weihnachtsbäume in NRW ja benötigt; sie müssten dann importiert werden) und für die "kritische Bevölkerung" wären allenfalls in 10 bis 15 Jahren die Änderungen des Gesetzentwurfs sichtbar (siehe auch Punkt 1 der abschließenden Bewertung).

Empfehlung:

Wir, die unterzeichnenden Verbände, empfehlen den politisch Verantwortlichen, die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs aufzugreifen und die angebotene Selbstverpflichtung der Weihnachtsbaumbetriebe in Form einer verbindlichen Regelung zu vereinbaren.

Durch diese Vorgehensweise sind die Perspektiven des Weihnachtsbaumanbaus gesichert, die Flexibilität für Kleinstflächen bis 2 ha gewährleistet, und den Sorgen der von den Entwicklungen nach "Kyrill" betroffenen Bevölkerung Rechnung getragen. Überdies würde die neue gesetzliche Regelung in Verbindung mit der Selbstverpflichtung der Weihnachtsbaumanbauer bereits kurzfristig zu einer spürbaren ökologischen Verbesserung der Flächen führen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen aufgreifen. Alle Verbände stehen einzeln als auch gemeinsam für Sie gerne für Rückfragen bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Max Frhr. v. Elverfeldt
Grundbesitzerverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

gez.

Dr. Philipp Frhr. Heereman
Waldbauernverband Nord-
rhein-Westfalen e.V.



Helmut Ruskamp
Landesverband Gartenbau
Westfalen-Lippe e.V.

Für einen zukunftsorientierten Weihnachtsbaumanbau in Nordrhein-Westfalen

Erklärung der Weihnachtsbaumanbauer und Schmuckgrünproduzenten

Zur geplanten Änderung des Landesforstgesetzes NRW bitten die Weihnachtsbaumanbauer und Schmuckgrünproduzenten in NRW u.a. um einen unbefristeten Bestandschutz für die im Wald gelegenen Anbauflächen.

Der vom Gesetzgeber erbetene Bestandschutz umfasst ca. 4.080 ha Weihnachtsbaum- und Schmuckreisig-Kulturen innerhalb des Waldes, die von einer Vielzahl kleinerer, mittlerer und auch größerer Betriebe bewirtschaftet werden. Diese Flächen betreffen zwar nur ca. 0,5 % der Waldfläche in NRW, doch deren wirtschaftliche Bedeutung ist für die Anbauregionen weit höher als es der geringe Flächenanteil ausweist.

Mit den Weihnachtsbaumkulturen erzielen alle betroffenen Anbauer einen wesentlichen Beitrag zum Familieneinkommen. Sowohl bei der Bewirtschaftung im Nebenerwerb als auch bei den Hauptidealbetrieben ist der Weihnachtsbaumanbau meist ein unverzichtbares Standbein des Betriebes. Für kleinere Anbauer bildet die Weihnachtsbaumproduktion ein wirkungsvolles Element der betrieblichen Diversifizierung.

Gerade kleinere, weniger flächenstarke land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die in Folge der Kalamitätsschäden durch Kyrill oft einen Großteil der über Generationen aufgebauten Holzvorräte verloren haben, sind langfristig auf kontinuierliche Einnahmen aus dem Weihnachtsbaumanbau dringend angewiesen. Dies gilt auch für jene Betriebe, die aufgrund fehlender Kapazitäten nicht selbst anbauen können, sondern entsprechende Teilflächen an professionelle Anbauer per Pacht vergeben haben.

Alle Anbauer gemeinsam bitten daher um die Chance, einen gleichermaßen umweltgerechten wie wirtschaftlich attraktiven Weihnachtsbaumanbau auch in Zukunft fortführen zu können!

Wird der unbefristete Bestandsschutz vom Gesetzgeber gewährt, so verpflichten sich die in der Anlage gelisteten Anbauer bei Wiederbestockung der Waldflächen mit Weihnachtsbäumen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung zu folgendem Anbauverhalten:

1. Bei der Wiederbestockung der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen innerhalb des Waldes wird ab sofort ein gestaffelter Anteil dieser Waldflächen in eine ökologisch höherwertige Waldnutzung überführt.

Der Anteil der Überführungsfläche richtet sich nach der Gesamtbetriebsfläche und wird wie folgt gestaltet:

Gesamtbetriebsgröße	Anteil der Überführungsfläche
größer 2,0 ha bis 100 ha	5,0 %
größer 100 ha bis 250 ha	7,5 %
über 250 ha	10,0%

So wird ab sofort in einem Zeitraum von 10 Jahren bis zu 400 ha Fläche in ökologisch höherwertige Waldstrukturen überführt und eine landschaftsökologische Aufwertung bewirkt.

2. Zur Sicherung eines vielfältigen Landschaftsbildes werden zusammenhängende Anbauflächen ab einer Größe von 5,0 ha durch die Anlage von mindestens 5 m breiten, strukturierten Hecken und Feldgehölzen (Weißdorn, Schlehe, Hasel, einheimische Laubbaum- und Wildobstarten) gegliedert.
3. Die vollflächige Bodenbearbeitung wird auf das zur Sicherung der Bewirtschaftung unbedingt notwendige Maß beschränkt und stets auf die Belange der Bodenstruktur abgestimmt, um diese zu erhalten und soweit wie möglich zu verbessern. Eine Bodenverdichtung wird durch die Einschränkung der flächigen Befahrung vermieden.
4. Der Bodenabtrag durch jede Art der Erosion wird durch eine an die Geländebeschaffenheit und die Bodenart angepasste Bewirtschaftungsform und eine Gliederung größerer Anbauflächen (s.o.) wirkungsvoll verhindert.
5. Die Düngung wird stets auf Grundlage von periodischen Bodenproben und aktuellen Bedarfsanalysen durchgeführt.
6. Ein Mindestabstand von Weihnachtsbaum- und Schnittgrünkulturen zur Wohnbebauung von 20,0 m wird eingehalten. Die entstehenden Abstandflächen werden in eine ökologische höherwertige Nutzung überführt (Dauergrünland, Hecken, Gehölze).
7. Die Betriebe verpflichten sich zum Integrierten Pflanzenschutz und der strikten Beachtung der guten fachlichen Praxis in der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
8. Umweltbelastungen werden durch den Einsatz moderner, dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Maschinen und Geräte sowie die Verwendung von Sonderkraftstoffen und Bioschmierstoffen minimiert.
9. Die Fort- und Weiterbildung der Betriebsinhaber und Mitarbeiter zu Fragen des produktionsintegrierten Umweltschutzes wird intensiviert.
10. Zur Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten wird soweit möglich auf die Leistungen örtlicher Anbieter (Gewerbe, Handel, Dienstleistung) zurückgegriffen.
11. Die Betriebe streben bis Ende 2014 eine Zertifizierung nach international akkreditierten Systemen an.

12. Als Clearingstelle wird ein Team mit folgender Zusammensetzung gefordert und akzeptiert:

- Der zuständige Revierbeamte des Landesbetriebes Wald und Holz,
- der Fachberater der Landwirtschaftskammer NRW

sowie bei Bedarf

- die Versuchsstelle der Landwirtschaftskammer NRW in Münster Wolbeck,
- der Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer NRW,
- ein Vertreter des Waldbauernverbandes NRW.

Meschede, im April 2013

	Flächenbewirtschafter (Betriebsname)	Unterschrift	Datum
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			